



## UPDATE VERGABERECHT

### KEINE KORREKTUR INHALTLICH FEHLERHAFTER UNTERLAGEN

**OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.08.2019 – 15 Verg 10/19; VK Brandenburg, Beschluss vom 17.07.2019 – VK 7/19**

Das OLG Karlsruhe hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem ein Bieter eine Versicherungsbescheinigung vorlegte, die nicht die vom Auftraggeber geforderte Deckungssumme aufwies und auch den vorgegebenen Versicherungszeitraum nicht erfasste. Der Auftraggeber erlaubte dem Bieter, einen korrekten Versicherungsnachweis nachzureichen. Ein Mitbieter griff dieses Vorgehen erfolgreich an: Das OLG entschied, dass eine Nachforderung nach § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV nur in Betracht komme, wenn eine Unterlage formal fehlerhaft ist. Der Versicherungsschein entspreche indes nicht den materiellen Vorgaben. Eine nachträgliche Änderung dieser Unterlage sei daher ausgeschlossen.

Im Beschluss der VK Brandenburg ging es um einen Bieter, dessen Angebot widersprüchliche Angaben zur vorgesehenen Arbeitsleistung seiner Mitarbeiter bei der Auftragsdurchführung enthielt. Die Angaben in einer Anlage verfehlten die vom AG zwingend vorgegebenen Richtwerte. Der AG ließ das Angebot nach einer Aufklärung gem. §56 Abs. 1 VgV in der Wertung und bezuschlagte es. Dies griff ein unterlegener Bieter ohne Erfolg an: Die VK verwies darauf, dass aus den in einer anderen Anlage enthaltenen Werten im Zusammenhang mit dem angebotenen Preis eindeutig zu ermitteln sei, dass der Bieter die vorgegebenen Richtwerte einhalte. In solchen Fällen bestehe keine Manipulationsgefahr, der AG sei daher zur Aufklärung verpflichtet.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Nach § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV können fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen korrigiert werden. Nach herrschender Rechtsprechung können Unterlagen jedoch nicht inhaltlich nachgebessert, sondern nur formell berichtigt werden. Das OLG Karlsruhe bestätigt diese Differenzierung und begründet dies auch mit einer richtlinienkonformen Auslegung des § 56 Abs. 2 VgV. Diese Vorschrift setzt Art. 56 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24 um. Hier ist nur von „ergänzen, erläutern, vervollständigen“ die Rede, nicht von „korrigieren“. Auftraggeber haben daher sorgfältig zu prüfen, ob sie dem Bieter durch die Nachforderung die Möglichkeit einer inhaltlichen Nachbesserung geben würden. Ist dies der Fall, so scheidet eine Nachforderung aus. In Fällen von Widersprüchen im Angebot haben Bieter hingegen unter Umständen einen Anspruch darauf, dass ihr Angebot aufgeklärt wird. Auch hier ist maßgeblich, ob durch die Aufklärung der Angebotsinhalt verändert werden kann, oder ob bereits im Angebot enthaltene Inhalte lediglich klargestellt werden sollen. Solange die Gefahr ausgeschlossen wird, dass wertungsrelevante Angaben nachträglich geändert werden, liegt keine unzulässige Nachverhandlung vor. Dies gilt nach der Entscheidung der VK Brandenburg auch für Angaben, die wegen Abweichen von Vorgaben der Vergabeunterlagen grundsätzlich zum Ausschluss führen müssten.